

STATUTEN

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen Salzeibühne Sarns- Albeins und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des ZGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist in Sarns- Albeins es ist dies die jeweilige Adresse des Obmannes/der Obfrau.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Vereinswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen oder für wohltätige Zwecke verwendet. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Geldspenden;
- b) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand;
- c) Erträge aus Aufführungen.

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten.

Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, gemäß Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten.

Jedes Mitglied darf seine Tätigkeit nur in den Dienst der eigenen Spielgruppe stellen und ein Mitwirken bei anderen Bühnen muss vorher dem eigenen Bühnenausschuss mitgeteilt werden. Sollte es trotzdem und ohne verständlicher Begründung geschehen, so kann der sofortige Ausschluss aus der eigenen Spielgruppe mit dem Verlust aller weiteren Rechte die Folge sein, vorausgesetzt natürlich, dass die eigene Theatergruppe eine normale Spieltätigkeit ausübt. Eine grundlose Zurückweisung

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA SÜDTIROLA VALLE D'ADIGE VALLE D'ADIGE

Protokoll-
buch
des Gv
protocollario

Uhrzeit
ora

Protokollnummer:
numero di protocollo:

7303 / 738783
C.P.

Neufeld

oder Zurücklegung der Mitarbeit seitens eines Mitgliedes entspricht nicht den Grundsätzen des Vereines und kann Nachteile bei weiteren Tätigkeiten nach sich ziehen.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Abs. 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) Ableben.

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, dagegen arbeitet oder für längere Zeit keinerlei aktive Tätigkeiten zu Gunsten des Vereines ausübt. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Ausschuss;
3. der Vorsitzende.

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses, die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann;
2. Alle drei Jahre Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses;
3. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
4. Auflösung des Vereines;
5. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

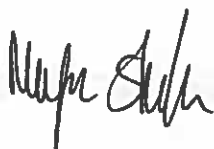
Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 3 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Unter Punkt 4 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten, also neben ihrem eigenen höchstens zwei weitere Stimmrechte ausüben.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden;
- dessen Stellvertreter;
- Kassier;
- Schriftführer;
- künstlerischer Leiter.



Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann auch vom Ausschuss ernannt werden, in diesem Fall werden drei Beiräte gewählt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter wird von der Vollversammlung bestimmt und ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereines wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Einlernen für Aufführungen, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung bestimmt und haben die Aufgabe die Bilanz bzw. die Kassagebarung des Vereines zu überprüfen und eventuelle Unrechtmäßigkeiten der Vollversammlung zu melden. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses.

Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt oder versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (EU) 679/2016 (DSGVO), ausschließlich zum Zweck der Vereinstätigkeiten verarbeitet. Die Mitglieder wurden über die Modalitäten und Zwecke der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

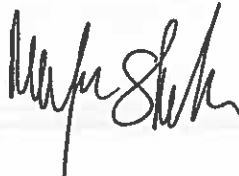
ART. 17: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung bzw. die außerordentliche Vollversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

ART. 18: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.



Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

genehmigt am: 30.05.2019

Unterschrift: (Vorsitzende).....

(eventuell Ausschuss).....

Yvonne Stiller
Johann Wolfgang Kersch
[Signature]
Beckstücker